

13. August 2020

Maskenpflicht an Schulen für Schüler

Wann muss welcher Schüler in der Schule eine Maske tragen!

| | Grundschulen Grundschulabtlg. | Weiterführende Schulen | Sonderschulen ReBBZ |
|---|----------------------------------|---------------------------|------------------------|
| Sitzplatz im Klassenraum | KEINE MASKE | KEINE MASKE | KEINE MASKE |
| Alle anderen Orte, wie z.B. auf den Fluren, Wege durch das Schulgelände, Schulhof, in den Pausen, in der Mensa | KEINE MASKE | MASKENPFLICHT | KEINE MASKE |
| Beim Essen und Trinken | KEINE MASKE | KEINE MASKE | KEINE MASKE |

Abweichungen zu KEINE MASKE sind nur mit Vereinbarungen zwischen LuL und den SuS/Eltern möglich!

Auszug Schreiben der BS an die Schulleitungen vom 05.08.2020

...

Zudem haben sich einzelne Schulen an die Schulbehörde mit der Frage gewandt, ob sie über die geltenden Vorgaben des Hygieneplans hinaus auch im Unterricht eine Maskenpflicht verhängen können, etwa durch einen Beschluss der Lehrer- oder Schulkonferenz. **Solche zentralen Vorgaben der Schulen, im Unterricht Masken zu tragen, sind nicht zulässig und widersprechen dem geltenden Hygieneplan.** Auf Freiwilligkeit beruhende Absprachen zwischen Lehrkräften und ihren Lerngruppen, im Unterricht eine Maske zu tragen, sind da-von nicht berührt.

Hygieneplan der BSB vom 01.08.2020, lfd. Nummer 3:

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind generell alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundschulabteilungen der Stadtteilschulen sowie die Klassenstufen 0 bis 4 der Sonderschulen und ReBBZ. Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JüL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.

3. *Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.*
4. *Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (Zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 7).*
5. *Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen.*

Elternkammer Hamburg – Der Vorstand

www.elternkammer-hamburg.de